



Frank Niebuhr* über das neue Normenschema

Herausforderung E-Bilanz

Alle Unternehmen, die eine Bilanz aufstellen, müssen zukünftig ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzämter übermitteln. Grundsätzlich gilt die Pflicht zur elektronischen Übertragung für alle Wirtschaftsjahre die in 2012 beginnen, die also ab 2013 ein-

zureichen sind. Es erfolgt jedoch noch keine Beanstandung durch die Finanzverwaltung, wenn in 2013 noch eine Übertragung auf Papier erfolgt. Tatsächlich müssen also die Jahresabschlüsse für 2013 in 2014 erstmals zwingend elektronisch übertragen werden. Mit den 2015-er Jahresabschlüssen wird die Übertragung ab 2016 auf weitere Sonderfälle ausgedehnt (inländische Unternehmen

mit ausländischen Betriebsstätten, ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten, steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des Öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art).

Damit die Übertragung nach einheitlichem Schema erfolgt, hat die Finanzverwaltung die sogenannte E-Bilanz-Taxonomie

festgelegt. In der Taxonomie werden Umfang und Gliederung der Daten festgelegt, die für jeden Jahresabschluss zu übertragen sind.

Durch die E-Bilanz-Taxonomie entsteht erstmals ein größenklassenunabhängiges Normenschema für eine Steuerbilanz, das deutlich detaillierter ist als z. B. die HGB-Gliederung für

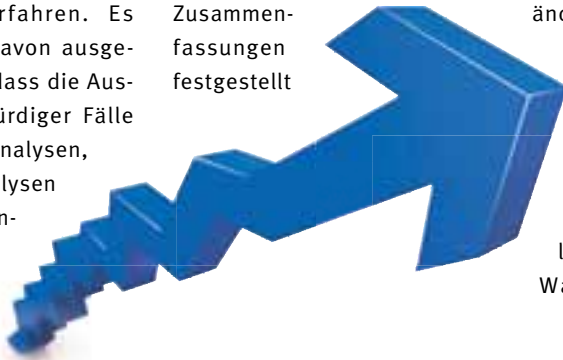
große Kapitalgesellschaften. In der Taxonomie sind zahlreiche „Mussfelder“ definiert. Diese Mussfeldern müssen zwingend befüllt und übertragen werden. Wenn diese Vorgänge in der Buchführung des Unternehmens nicht vorkommen, sind diese Mussfelder mit einem sogenannten NIL-Wert (not in List = NIL) zu übertragen. Es wird dann durch diese Übertragung mit einem NIL-Wert die Aussage getroffen, „diese Position gibt es nicht in unserem Unternehmen“. In vielen Bereichen werden aber sogenannte Auffangpositionen zugelassen. Diese sind insbesondere dann notwendig, wenn die Buchführung keine so detaillierte Aufgliederung zulässt, wie das in der Taxonomie gewünscht ist.

Mit der E-Bilanz verfolgt die Finanzverwaltung verschiedene Ziele, wie z. B. die Verminderung von Erfassungsaufwand, verbesserte Möglichkeiten der Verprobung und der elektronischen Plausibilitätsprüfung und die Beschleunigung im Besteuerungsverfahren. Es darf aber auch davon ausgegangen werden, dass die Auswahl prüfungswürdiger Fälle durch Zeitreihenanalysen, Bilanzstrukturanalysen aber auch Branchenvergleiche erfolgen wird.

Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die sehr viel von den Möglichkeiten der Auffangpositionen Gebrauch machen, statt die feinen Untergliederungen in der Taxonomie zu nutzen, eher von Rückfragen der Finanzverwaltung belastet werden oder auch eher in den Focus der Betriebsprüfung gelangen. Daraus folgt: Wer nicht auffallen will, muss handeln!

Das feingliedrige Taxonomie-Schema mit seinen zahlreichen Positionen erfordert es, dass die Buchführung in jedem Einzelfall für die E-Bilanz vorbereitet wird. Spätestens für die Buchführung 2013 sollte diese Vorbereitung erfolgen, da sich ansonsten der Aufwand für die Jahresabschlusserstellung drastisch erhöht.

Zu den vorbereitenden Tätigkeiten gehören zunächst einmal die Überprüfung der bisher genutzten Buchführungskonten und deren Einklang mit der Taxonomie. Soweit Abweichungen oder zu grobe Zusammenfassungen festgestellt



werden, muss entschieden werden, ob und wie eine Aufgliederung erfolgen soll oder ob die Nutzung einer Auffangposition in Frage kommt. Im Bereich des Anlagevermögens müssen ggf. bisher auf einem Konto aktivierte Wirtschaftsgüter in mehrere Positionen untergliedert werden (z. B. Grundstücke und Gebäude). Genauso ist es möglichst zu vermeiden, im Kontenplan Sachverhalte auf einem Konto zu verdichten, die nach der E-Bilanz-Taxonomie einzeln dargestellt werden müssen. In der Praxis kann eine Aufteilung der Werte unter Umständen nur durch Umbuchungen im Buchführungsprogramm oder manuelle Umgliederungen bei der Datenaufbereitung erfolgen. Möglicherweise wurden in der Vergangenheit auch Standardkonten durch Umbeschriftung mit einem anderen Sachverhalt belegt als dem ursprünglich Gedachten. Hier muss geprüft werden, inwieweit diese Nutzung des Kontos beibehalten werden kann. In der Regel wird man das Buchungsverhalten ändern müssen. Wenn Konten geändert werden, ist im Nachgang zu prüfen, inwieweit andere Systeme auf diese Konten zugreifen bzw. Informationen für die Bebuchung dieser Konten liefern (z. B. Auftragswesen, Warenwirtschaftssysteme,



Frank Niebuhr.

Anlagenbuchführung, Lohnabrechnung, Kostenrechnung und Controllingssysteme). Die getroffenen Entscheidungen müssen anschließend in eine Anweisung für die Buchhaltung einfließen. Das Buchhaltungspersonal muss entsprechend geschult werden.

Die vorbereitenden Arbeiten sind umso anspruchsvoller und zeitaufwendiger umso höher die bisherige Individualisierung der Buchführung bzw. des Kontenplans war. Es ist notwendig, sich rechtzeitig diesen Herausforderungen zu stellen, denn einen weiteren Aufschub der Pflicht zur elektronischen Einreichung der Bilanz wird es nicht geben. ■

*Der Autor ist als Steuerberater in der Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH in Gifhorn tätig.